

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

Fünfter Abschnitt. Der Oberkirchenrath.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

Fünfter Abschnitt.

Der Oberkirchenrath.

Kirchenverfassungsgesetz Art. 106—114; s. oben Nr. 5.

Nr. 134. Dienstinstruction für den Oberkirchenrath der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 13. April 1853. Nachdem durch Unser Patent vom 11. d. M. das revidirte Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg publicirt und der Oberkirchenrath den Bestimmungen jenes Verfassungsgesetzes gemäß von Uns besetzt ist, weisen Wir Unseren Oberkirchenrath nunmehr an, die Wahrnehmung des Uns zustehenden Kirchenregiments, wie Wir es durch den Oberkirchenrath nach Maßgabe dieses Verfassungsgesetzes auszuüben haben, sich angelegen sein zu lassen, zugleich auch für die Wahrung und Erhaltung der gesammten kirchlichen Ordnung, die heilsame Entwicklung des kirchlichen Lebens, die Aufrechterhaltung der Rechte und Beachtung der Interessen der Kirche gebührend Sorge zu tragen und dahin zu sehen, daß bei dem Allen eine löbliche christliche Eintracht und ein gutes Vernehmen mit anderen Confessionen erhalten, Streitigkeiten und Reibungen mit den staatlichen Organen aber auf alle Weise zu vermeiden gesucht werden.

Unser Oberkirchenrath hat demgemäß alle nach dem Verfassungsgesetze zu seinem Wirkungskreise gelegten und ihm darnach obliegenden Geschäfte, sowie Alles, was Wir demselben in Angelegenheiten der Kirche sonst aufzutragen für angemessen finden werden, in der durch die anliegende Geschäftsordnung¹⁾ bestimmten Weise zu berathen und zu erledigen, wobei Wir

¹⁾ Abgeändert durch Höchste Resolution vom 20. Oct. 1855. Die Geschäfte sind vertheilt wie folgt:

1. Vorsitzender: Leitung und Generalien, sowie dasjenige, was in keines der übrigen Departements fällt, insbesondere Personal- und Geschäftsführung beim Oberkirchenrath, Urlaubsertheilungen, äußere Verhältnisse der Landes-synode, Allgemeines hinsichtlich der Kirchenvisitationen, Art. 111 Ziff. 9, 15 und 23 R.-B.-G., Erleichterung der übrigen etwa mit Geschäften zeitweise überladenen Mitglieder.
2. Die beiden geistlichen Mitglieder theilen sich gleichmäßig in Ordinationen, Introductionen, Einweihungen, Kirchenvisitationen u. dergl., ferner in die sub 1, 10, 11, 19, 20, 22 des Art. 111 R.-B.-G. aufgeführten Geschäfte

hinsichtlich der Fälle, in welchen an Uns Bericht zu erstatten, beziehungsweise vor weiterer Verfügung Unsere Resolution zu gewärtigen ist, Folgendes bestimmen:

I. Im Allgemeinen. 1. In Betreff aller Angelegenheiten, über welche von Uns in einzelnen Fällen Bericht verlangt werden wird.

2. In Betreff aller neuen allgemeinen Anordnungen und Instructionen; Abänderungen oder Ausnahmen der bestehenden.

3. In Collisionsfällen mit den Behörden anderer Confectionen oder den Staatsbehörden, welche der Oberkirchenrath nach den bestehenden Vorschriften nicht vermitteln kann.

4. In allen Fällen, wo der Oberkirchenrath Unser Landesfürstliches Kirchenregiment für gefährdet hält und selbst Remedur zu treffen nicht im Stande ist.

II. Insbesondere. 1. In Betreff aller an die Landessynode zu bringenden Vorlagen²⁾.

2. In Betreff derjenigen Angelegenheiten, bei denen das Verfassungsgesetz Unsere Genehmigung, Zustimmung, Entscheidung oder Willenserklärung ausdrücklich verlangt.

3. Bei allen Dienstveränderungen in der Person der Mitglieder und Officialen des Oberkirchenraths sowie der angestellten Geistlichen.

Am Ende eines jeden Vierteljahres ist Uns eine Liste aller im Laufe desselben besetzten und vakant gebliebenen Stellen im Kirchendienste vorzulegen.

4. Bei Errichtung neuer Pfarochien und geistlichen Stellen, sowie bei Veränderung der bestehenden.

5. Bei der ersten Anlage neuer Kirchen, Capellen und Begräbnißplätze, sowie der Errichtung und Veränderung kirchlicher Stiftungen.

6. Aus den jährlichen Voranschlägen der einzelnen Kirchengemeinden ist Uns am 1. Juli jeden Jahres ein Extract über Einnahmen, Ausgaben und Deckungsmittel in übersichtlicher Form vorzulegen.

7. Ueber den Stand des Rechnungswesens in den einzelnen Kirchengemeinden sehen Wir jährlich am 1. Januar einer übersichtlichen Anzeige entgegen, woraus zu entnehmen ist, ob und wann die Rechnungen abgelegt sind und das Rechnungsgeschäft erledigt ist.

8. Die Kirchenvisitationsberichte und Verhandlungen der Kreissynoden

und die Wahl der Ausschüsse und ihre Geschäftsführung, soweit diese Gegenstände nicht in ein anderes specielles Departement gehören.

Außerdem bilden folgende Gegenstände je ein Departement:

a) Art. 111 Ziff. 2, 3 und 5 R.-B.-G. Aufsicht über die Beschäftigung der Assistenzprediger, Regulirung der Stolgebühren-Angelegenheit, Kirchenbücher, Predigervereine, Kirchencollecten;

b) Art. 111 Ziff. 7, 8 und 12 R.-B.-G. Lehre, Kultus und allgemeine Einrichtungen der Kirche, Berichte nach Art. 114 Ziff. 1 R.-B.-G.

3. Juristisches Mitglied: Art. 111 Ziff. 13, 14, 16, 17, 18, 21 R.-B.-G.

4. Das 5. Mitglied hat kein besonderes Departement.

Einzelne Aenderungen der Geschäftsvertheilung bleiben dem Beschlusse des D.-R.-K. überlassen.

²⁾ Zu den Vorlagen sind bloße Mittheilungen nicht zu rechnen.

sind Uns zur Einsicht vorzulegen mit dem Bemerken, was darauf verfügt worden.

9. Alle Gesuche um Dispensationen von Ehehindernissen oder sonstigen kirchlichen Vorschriften mit Ausnahme der Dispensationen von dem gesetzlichen Alter bei der Confirmation, von dem Trauerjahr und der geschlossenen Zeit, sowie vom öffentlichen Verlöbniß, vom Aufgebot und von bestimmten Formen kirchlicher Handlungen, sind Uns zur Entscheidung vorzulegen.

10. Alle vom Oberkirchenrath gegen Kirchendiener erkannte Disciplinarstrafen sind Uns am Ende jeden Jahres zur Anzeige zu bringen; vor einer Verweisung einer Sache an das Dienstgericht ist aber Unsere Genehmigung einzuholen.

11. Ueber den Ausfall der mit den Candidaten der Theologie vorgenommenen Prüfungen ist Uns Bericht zu erstatten, auch zu jeder vorzunehmenden Ordination Unsere Genehmigung zu beantragen.

12. Vor Ertheilung eines Urlaubs an Kirchenbeamte auf länger als 14 Tage außerhalb Landes ist Unsere Genehmigung einzuholen.

Den Mitgliedern und Officialen des Oberkirchenraths wird ein kürzerer Urlaub vom Vorstande ertheilt; der Vorstand selbst hat jeden Urlaub für sich auf länger als 3 Tage bei Uns unmittelbar einzuholen³⁾.

13. Bei Einleitung besonderer Verhandlungen und Abschluß von Vereinbarungen mit Kirchenbehörden anderer Religionsgenossenschaften und Länder.

Die Officialen des Oberkirchenraths haben einen nach anliegendem Formular abzufassenden eidlichen Revers⁴⁾ zu unterschreiben, welcher Uns vorzulegen ist. — Der Ordinationseid der Geistlichen ist künftig demgemäß in angemessener Weise abzuändern⁵⁾.

Zu den Sitzungen, der Registratur und der Expedition des Oberkirchenraths wird demselben das bisher von ihm und dem Consistorium benutzte Local zum gemeinschaftlichen Gebrauch mit dem evangelischen Oberschulcollegium eingeräumt, über dessen Benutzung sich beide Behörden zu verständigen haben.

Nr. 135. Formular des Dienstoides für die Mitglieder des Oberkirchenraths nach Höchster Verfügung vom 12. April 1853.
Ich schwöre einen Eid zu Gott, daß ich Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Nicolaus Friedrich Peter, Großherzog von Oldenburg, wie auch Höchstdessen rechtmäßigen Nachfolger in der Regierung, als meinem gnädigsten Landesherrn überall und allenthalben gehorsam, treu und ergeben sein, Höchstdessen Bestes nach Kräften befördern, Schaden und Nachtheil verhüten, insonderheit aber das Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg gewissenhaft be-

³⁾ Vergl. Verordnung vom 5. Oct. 1849, betr. den den Kirchenbeamten zu ertheilenden Urlaub; s. oben Nr. 89.

⁴⁾ Uebereinstimmend mit dem Formular des Dienstoides für die Mitglieder des D.-K.-R.; s. unten Nr. 135.

⁵⁾ Formular des Ordinationseides; s. oben Nr. 82.

obachten und aufrechterhalten und sodann des mir anvertrauten Amtes also warten will, daß den kirchenregimentlichen Befugnissen meines gnädigsten Großherzogs und Herrn und der auf der Verfassung und den Gesetzen des Staats beruhenden öffentlichen Ordnung nirgends Eintrag geschehe.

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Nr. 136. Synodalabschied vom 18. April 1877 für die 12. ordentliche Landessynode (R.=G.=Bl. IV. 67). — — — — V. Da die Landessynode den in Unserem Auftrage gestellten Anträgen Unseres Oberkirchenraths in Betreff des Regulativs über die Gehalte der Mitglieder und Officialen des Oberkirchenraths und dessen Geschäftskosten nicht entsprochen hat, so hat es nunmehr bei dem von Uns nach Art. 109 des Kirchenverfassungsgesetzes festgestellten, der Landessynode mitgetheilten Regulativ sein Bewenden und wird zunächst die im Schreiben des Oberkirchenraths vom 4. October v. J. erwähnte Summe von 24112 *M.* 50 *g* als zu Unserer Disposition stehend angenommen; zugleich behalten Wir Uns aber ausdrücklich vor, nöthigenfalls zu den etwa weiter gehenden Bedürfnissen des Oberkirchenraths die erforderlichen Mittel aus der vom Staate bewilligten Bauschsumme für die Landeskirche in Anspruch zu nehmen.

Nr. 137. Regulativ für den dauernden Bedarf zu Gehalten der Mitglieder und Officialen des Oberkirchenraths sowie zu den Geschäftskosten desselben. (Art. 109 R.=B.=G.)⁶⁾. Der XII. Landessynode mitgetheilt durch Schreiben vom 4. Oct. 1876 (gedr. Verhandl. Anl. 13).

1 Vorstand	6000—8000 <i>M.</i>
wenn der Vorstand daneben ein Staatsamt bekleidet, welches nicht bloß mit einer Funktionszulage besoldet wird	1500—4000 <i>M.</i>
1 Mitglied	5500—6500 <i>M.</i>
1 Mitglied	5000—6000 <i>M.</i>
1 Mitglied	4000—5500 <i>M.</i>
1 Secretär	1000—1500 <i>M.</i> *)
1 Registrator	1000—2400 <i>M.</i> nebst Copialien.
1 Bote	500—1000 <i>M.</i> *)
1 Kasseführer	250—500 <i>M.</i>
Geschäftskosten	1000 <i>M.</i>

*) Bei der Regulirung der Gehalte des Secretärs und des Boten ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß diese Officialen von dieser Function nicht vollständig in Anspruch genommen werden, sondern daneben ein anderes Amt bekleiden. Sollte diese Voraussetzung auch bei dem Registrator zutreffen, so bietet der weite Spielraum des Gehaltssatzes Gelegenheit, den Umstand mitzubericcksichtigen.

⁶⁾ S. oben Nr. 5.

Bedeutung des Regulativs.

1. Auf Grund dieses Regulativs kann vom Großherzoge eine Ausgabe bewilligt werden, insoweit die vom Staate dazu bewilligten Mittel ausreichen.
2. Reichen die vom Staate bewilligten Mittel nicht aus, so bedarf die Ausgabe der zu beantragenden Mittel der Bewilligung der Synode (Art. 78 Ziff. 4 des Kirchenverfassungsgesetzes⁷⁾).
3. Die Bewilligung kann nicht versagt werden, insofern die Ausgabe innerhalb des Regulativs bleibt.
4. Die erfolgte Bewilligung giebt dem Großherzog nur die Befugniß, die bewilligten Mittel nach Maßgabe des Regulativs zu verwenden, wenn etwa solche Verwendung im Laufe der Synodalperiode erforderlich oder angemessen scheinen sollte; es hat aber Niemand dadurch ein Recht, deshalb eine Gehaltzzulage zu verlangen, weil die dazu nöthigen Mittel bewilligt sind, und ist die wirkliche Verwendung der bewilligten Mittel, also bloß aus dem Grunde, weil die vielleicht zur Verwendung kommenden Mittel bewilligt sind, in keiner Weise geboten.

Nr. 138. Gesetz vom 25. Nov. 1851, betr. die Abhaltung von Kirchenvisitationen (R.-G.-Bl. I. 110). §. 1. Behuf Vornahme der Kirchenvisitationen hat der Oberkirchenrath für jede einzelne Pfarrei, welche visitirt werden soll, eine besondere Anordnung zu erlassen und zwei oder mehrere Bevollmächtigte zu ernennen, von denen wenigstens Einer nicht ein Mitglied des Oberkirchenraths sein darf.

§. 2. In jedem Jahre soll die Visitation einiger Pfarreien des Herzogthums Oldenburg vorgenommen werden⁸⁾.

§. 3. Die Kirchenvisitation beginnt an einem vom Oberkirchenrathe zu bestimmenden Tage mit dem Visitationsgottesdienste und erstreckt sich sodann nach der vom Oberkirchenrathe zu ertheilenden Instruction⁹⁾ über den gesammten kirchlichen Zustand der Gemeinde, die Vermögensverhältnisse derselben, die Ertheilung des Religionsunterrichts und über die ganze amtliche Thätigkeit des Kirchenraths und der Kirchenbeamten.

§. 4. Die Visitatoren werden die Beseitigung der etwa bemerkten Mängel möglichst zu veranlassen suchen, so viel dies augenblicklich durch Hinweisung auf gesetzliche Vorschriften, durch Belehrung und Ermahnung geschehen kann; alle etwa nöthigen Verfügungen aber sind der Entscheidung des Oberkirchenraths vorzubehalten.

⁷⁾ S. oben Nr. 5.

⁸⁾ Oct. 1860 ist ein 6jähriger Turnus für die Kirchenvisitationen vom Oberkirchenrath festgesetzt. — Dem Oberschulcollegium wird hr. m. Mittheilung gemacht, in welchen Pfarrensprengeln Kirchenvisitationen vorgenommen werden sollen, damit ein Zusammentreffen derselben mit den General-Schulvisitationen vermieden wird.

⁹⁾ Eine solche Instruction ist 1852 erlassen (vergl. gedr. Verhandl. der III. Landesynode Anl. 22), später aber durch die Praxis mehrfach abgeändert; s. nachstehendes Ausschreibungs-Formular von 1875, Nr. 139.

§. 5. Ueber den Befund der Visitation haben die Visitatoren Bericht an den Oberkirchenrath zu erstatten, welcher demnächst, zugleich mit den etwa erforderlichen Verfügungen über bestimmte einzelne Gegenstände (§. 4) an den Kirchenrath der visitirten Pfarrei eine allgemeine Resolution erläßt¹⁰⁾.

§. 6. Aus den Gemeindefirchenkassen wird zum Zweck der Kirchenvisitationen nichts bezahlt.

Die Visitatoren erhalten alle aufgewandten Reisekosten nach einer von ihnen herzugebenden specificirten Rechnung, vorbehältlich der Moderation des Oberkirchenraths, aus der Centralkirchenkasse ersetzt und haben keinen anderweitigen Anspruch auf freies Logis, Beköstigung und Transport.

Nr. 139. Formular für die Ausschreibung der Kirchenvisitationen an die Kirchenräthe (zugleich Instruction). Auf Grund des Gesetzes vom 25. Nov. 1851, betreffend die Abhaltung der Kirchenvisitationen, wird hierdurch für die Gemeinde _____ die Kirchenvisitation auf _____ angeordnet, und sind mit deren Vor-

nahme der _____ in _____ und der _____

in _____ vom Oberkirchenrathe beauftragt. Dabei ertheilen wir, behufs Ausführung dieser Anordnung nachfolgende nähere Vorschrift.

§. 1. An dem, der Visitation vorhergehenden Sonntage ist nachfolgende Bekanntmachung von der Kanzel zu verlesen:

„Es wird einer christlichen Gemeinde hierdurch zur Anzeige gebracht, daß, zufolge Anordnung des Oberkirchenraths am _____ Kirchenvisitation in _____ stattfinden soll und werden alle Pfarrgenossen eingeladen, an dem alsdann abzuhaltenden, Morgens zur gewöhnlichen Zeit beginnenden öffentlichen Gottesdienste zahlreich Theil zu nehmen. Ebenso haben sich zu der, damit zu verbindenden, Kinderlehre sämmtliche, dazu verpflichtete, Knaben und Mädchen einzufinden. Endlich werden diejenigen Gemeindeglieder, welche etwa bei der Visitation besondere Anliegen einzubringen wünschen, aufgefordert, sich am gedachten Tage, unmittelbar nach dem Gottesdienste, dieserhalb bei den Visitatoren in der Pastorei zu melden.“

Dabei bleibt es dem obige Bekanntmachung verlesenden Pfarrer anheimgegeben, ob und in welcher Weise er eine weitere Ermahnung in Betracht des ernstesten Zweckes der Visitation beizufügen für angemessen erachtet.

§. 2. Bald nach beendigtem Gottesdienste und nachdem die etwa erschienenen einzelnen Gemeindeglieder mit ihrem Anliegen (§. 1) gehört, sowie die unteren Kirchenbeamten, Organist, Küster, Kirchenrechnungsführer, Kirchenbote und Todtengräber vernommen sind über das, was von ihnen etwa zu

¹⁰⁾ Der D.-K.-R. übersendet danach die Berichte der Visitatoren an den Großherzog zur Kenntnißnahme (Dienstinstruction II. 3. 8, s. oben Nr. 134); der Bericht über den Befund des Religionsunterrichts wird auch dem Oberschulcollegium vorgelegt. In dem Bericht, welchen der D.-K.-R. jeder ordentlichen Landessynode vorzulegen hat, wird namentlich auch das Ergebniß der Kirchenvisitationen berücksichtigt. (Art. 114 K.-V.-G.; s. oben Nr. 5.)

beantragen, oder beschieden hinsichtlich dessen, was ihnen zu sagen ist, findet, wenn nicht vorgezogen wird, erst die Schule zu besuchen, unter Vorsitz der Visitatoren eine Sitzung des Kirchenraths statt, welche vom geistlichen Visitator mit einem kurzen Gebet eröffnet und ebenso geschlossen wird und in welcher die einzelnen Zweige des gesammten Kirchenwesens auf Grundlage der vom Kirchenrathe, in Ausfüllung der hieneben angeschlossenen Fragebogen¹¹⁾, im Voraus den Visitatoren schriftlich eingesandten Mittheilungen weiterer Besprechung zu unterziehen sind.

§. 5. Während dieser Kirchenrathssitzung, wenn aber möglich schon vorher, sind den Visitatoren sämmtliche Aktenstücke, Bücher u. s. w., die sie einzusehen wünschen, vorzulegen und ist ihnen Gelegenheit zu geben, von der Registratur Kenntniß zu nehmen.

§. 6. Vor oder nach der erwähnten Sitzung nimmt jedenfalls der geistliche Visitator im Locale der Ortsschule von dem Religionsunterrichte der Lehrer des Kirchspiels Kenntniß, die zu dem Ende mit einer Anzahl ihrer Schüler daselbst über einen, von ihnen aus der Bibel oder dem lutherischen Katechismus entnommenen Text, dessen Behandlung im Religionsunterrichte grade bevorsteht, je eine halbstündige Katechisation halten. Dieser Act wird mit einem Gesangvers und einem Gebete des betreffenden Lehrers begonnen und beschlossen. Dafür, daß hierbei die Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder des Kirchenraths nur erwünscht sein kann, verweisen wir lediglich auf Art. 30, 2 des Kirchenverfassungsgesetzes.

§. 7. Nach aufgehobener Plenar-Sitzung tritt der Kirchenrath — mit Ausnahme des Pfarrers — nochmals mit den Visitatoren zusammen, um von ihnen über Lehre und Wandel des Pfarrers befragt zu werden, sowie später, nach dem Rücktritte des Presbyteriums, der Pfarrer sich über die einzelnen Aeltesten und ihre amtliche Wirksamkeit zu erklären hat.

§. 8. Hierauf folgt, auf Grund einer dem geistlichen Visitator bei seiner Ankunft zu übergebenden schriftlichen Darstellung des Pfarrers über den kirchlichen und religiös-sittlichen Zustand der Gemeinde, sowie über die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers eine weitere Unterredung der Visitatoren mit dem Pfarrer über die Seelsorge, und seine eigentliche geistliche Amtsfähigkeit, bei welcher seine desfallsigen Wünsche, Beschwerden und Vorschläge werden entgegengenommen werden.

§. 9. Wenn es besonderer Umstände wegen angemessen erscheint, daß am Visitationstage eine Versammlung des kirchlichen Ausschusses abgehalten werde, so hat sich vorher der Kirchenrath unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände die Zustimmung der Visitatoren zu deren Berufung zu erwirken, resp. ist dieserhalb vorher eine nähere Anordnung von den Visitatoren an den Kirchenrath zu erlassen. Die Versammlung ist alsdann immer in die letzten Nachmittagsstunden zu verlegen und führen in derselben die Visitatoren den Vorsitz.

Schließlich spricht der Oberkirchenrath die sichere Erwartung aus, es werden sich die Aeltesten wie der Pfarrer der Gemeinde an-

¹¹⁾ Die Fragebogen folgen hierunter. Nr. 140 und 141.

gelegen sein lassen, sowohl durch genaue Einhaltung obiger Vorschriften, als auch in jeder anderen Beziehung den Zweck der dort angeordneten Kirchenvisitation nach Kräften zu fördern.

Oldenburg, 1875.

Oberkirchenrath.

Nr. 140. Fragebogen bei Kirchenvisitationen für das geistliche Mitglied der Commission (gedr. Verhandl. der XII. Landessynode Anl. 29, abgeändert 1883).

Damit die bei der Kirchenvisitation unter dem Voritze der Visitatoren abzuhaltende Sitzung, worin der Instruction¹²⁾ gemäß die einzelnen Zweige des gesammten kirchlichen Gemeindegewesens einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen sind, nicht eine zu lange Zeitdauer in Anspruch nehmen, wolle der Kirchenrath auf gegenwärtigem Bogen die hier verzeichneten Fragen jetzt schon beantworten und denselben so ausgefüllt spätestens Tage vor der Visitation an das geistliche Mitglied der Commission

Herrn
zurückgelangen lassen:

1. Wie hoch beläuft sich die Seelenzahl der Gemeinde?
2. Wie viel Angehörige anderer Confessionen bezw. Secten finden sich innerhalb des Kirchspiels?
3. Ist ein Familienregister vorhanden und bis auf die Gegenwart fortgeführt? (Erlaß des D.-R.-R. vom 19. Oct. 1870.)¹³⁾
4. Zahl, Namen und Dienstalter der Kirchenältesten?
5. Personalien des Pfarrers: wie alt? wie lange überhaupt und wie lange an der jetzigen Stelle im Amte?
6. Personalien des Organisten und Küsters: wie alt? wie lange überhaupt und wie lange an der jetzigen Stelle im Amte?
7. Personalien der sonstigen unteren Kirchenbeamten: wie alt? wie lange überhaupt und wie lange an der jetzigen Stelle im Amte?
8. Ist Veranlassung gewesen, ein Mitglied der Gemeinde nach Art. 14 des Kirchenverfassungsgesetzes¹⁴⁾ aus der allgemeinen Gemeindeversammlung auszuschließen? (vgl. insbesondere den Erlaß des D.-R.-R. vom 31. Juli 1865, gemischte Ehen betr.)¹⁵⁾
9. Sind in der Gemeinde Hausandachten üblich? und wenn das, welcher Erbauungsbücher bedient man sich dabei?
10. Geschieht von Seiten des Kirchenraths etwas zur Verbreitung guter Bücher, insonderheit zur Erleichterung der Anschaffung von Bibeln?
11. Werden Brautpaare etwa mit einer solchen Namens der Gemeinde beschenkt?
12. Giebt die Jugend durch ihr Benehmen zu Klagen Anlaß?
13. Wie ist die Haltung der Dienstboten und Arbeiter?

¹²⁾ S. vorstehendes Ausschreibungs-Formular von 1875. Nr. 139.

¹³⁾ S. unten Nr. 209.

¹⁴⁾ S. oben Nr. 5.

¹⁵⁾ S. oben Nr. 49.

14. Beobachten die Herrschaften und Arbeitgeber deren sittliches Leben?
 15. Gewähren sie ihnen möglichst arbeitsfreie Sonntage? Zeit zum Kirchenbesuche?

16. Wie ist das Verhältniß zwischen Armeren und Wohlhabenderen?

17. Vereinswesen.

- a) Finden außer den vorgeschriebenen kollektiven Sammlungen statt für den Gustav-Adolf-Verein und für die Heidenmission?
- b) Werden Gustav-Adolf-Blätter und Missionsblätter verbreitet und gelesen?
- c) Geschieht sonst etwas durch Veranstaltung von Gottesdiensten oder andere Versammlungen, um das Interesse für die genannten Vereine zu heben?

18. Kinderlehre.

- a) Wie oft wird sie gehalten?
- b) Ist sie dem Gottesdienste der Erwachsenen eingegliedert oder davon getrennt?
- c) Was wird darin behandelt?
- d) Von welchem Alter an und durchschnittlich in welcher Zahl nehmen die Kinder daran Theil?

19. Confirmandenunterricht.

- a) Anfangs- und Endtermin?
- b) Wie oft wöchentlich?
- c) In welchen Tagesstunden?
- d) Was dient dabei als Leitfaden?
- e) Durchschnittliche Zahl der Catechumenen?

20. Religionsunterricht in der Schule.

Wie wird im Allgemeinen über dessen Ertheilung geurtheilt?

21. Öffentlicher Gottesdienst.

- a) Wie ist durchschnittlich der Kirchenbesuch an gewöhnlichen Sonntagen?
an Festtagen?
bei den Festgottesdiensten?
- b) Wird bei den Gottesdiensten genau nach der eingeführten Gottesdienstordnung verfahren?
- c) Ist die Empfehlung vom 8. October 1864, die Eidespredigt betreffend¹⁶⁾, beachtet?
- d) Werden auch Nebengottesdienste gehalten, in den Schulen etwa?
- e) Bibelstunden?

22. Taufe.

- a) Werden die Kinder in der Regel rechtzeitig zur Taufe gebracht?
- b) Sind Fälle vorgekommen, daß die Taufe ungebührlich lange verzögert wurde? eventuell wie lange?
- c) Durchschnittliche jährliche Zahl der Getauften?

¹⁶⁾ S. unten Nr. 161.

- d) In welcher liturgischen Form resp. nach welcher Agende wird der Taufact vollzogen?
- e) Geht eine Taufrede voran?
- f) Kam es vor, daß die Eltern selbst die Stelle der Gevattern einnehmen wollten?
- g) Ist eine Aussegnung der Wöchnerin üblich?

23. Heiliges Abendmahl.

- a) Wie oft im Jahre findet Abendmahlsfeier statt?
- b) Wie hoch beläuft sich die jährliche Zahl der Kommunikanten?
- c) Bei wem geschieht die Anmeldung?
- d) Ist das Ausschreiben vom 4. Mai 1880 beachtet, welches öftere Aufforderung zur Abendmahlsfeier und Austheilung desselben in entfernteren Schulachten empfiehlt?
- e) Wird unter Umständen auch am Sonntagmorgen Beichte gehalten?
- f) Wie ist die Ordnung derselben bezw. nach welcher Agende wird sie gehalten?
- g) Wie viele Privatkommunionen kommen durchschnittlich vor?

24. Konfirmation: Wie ist die Ordnung derselben resp. nach welcher Agende wird sie vollzogen?

25. Trauung.

- a) Wo findet sie in der Regel statt?
- b) Wie ist die Ordnung derselben bezw. nach welcher Agende wird sie vollzogen?
- c) Findet die kirchliche Trauung immer unmittelbar nach der bürgerlichen Eheschließung statt?
- d) Sind Unsitten bei der Hochzeitsfeier zur Kenntniß gekommen?
- e) Ist es vorgekommen, daß die kirchliche Trauung ganz verschmäht worden ist?
- f) Gibt es wilde Ehen innerhalb der Gemeinde?

26. Leichenbegängniß.

- a) Jungirt der Geistliche bei allen?
- b) Wie ist die Haltung des Leichengefolges?
- c) Sind Fälle von Selbstmord vorgekommen? event. wie ist es mit dem Begräbniß der Selbstmörder gehalten?

27. Kranken- und Armenpflege.

- a) Wer verwaltet die Kasse für dieselbe?
- b) Wie groß ist die jährliche Einnahme für dieselbe?
- c) Wie ist das Verhältniß der kirchlichen zur weltlichen Armenpflege?

28. Fürsorge für entlassene Sträflinge. Hat der Kirchenrath Gelegenheit gehabt, etwas zum Besten entlassener Sträflinge zu thun? event. sind seine Bemühungen zum Besten derselben von Erfolg gewesen?

Nr. 141. Fragebogen bei Kirchenvisitationen für das weltliche Mitglied der Kommission (gedr. Verhandl. der XII. Landessynode, Anl. 32, abgeändert 1883). Damit die bei der Kirchenvisitation vorgeschriebene sorgfältige Prüfung der einzelnen Zweige des gesammten kirchlichen Gemeindegewesens nicht eine zu lange Zeitdauer in Anspruch nehme,

wolle der Kirchenrath auf gegenwärtigem Bogen die hier verzeichneten Fragen schon jetzt beantworten und denselben, so ausgefüllt, spätestens 8 Tage vor der Visitation an das weltliche Mitglied der Kommission

Herrn

zurückgelangen lassen:

1. Ist mit Belegung und Verwaltung des Kirchenvermögens nach dem Erlaß des D.-R.-R. vom 10. April 1855¹⁷⁾ verfahren?
2. Ist namentlich vorkommenden Falls vom Kirchenrechnungsführer §. 16 daselbst beachtet und den §§. 17—19 nachgekommen?
3. Hat der Rechnungsführer das im §. 10 vorgeschriebene Journal geführt?
4. Sind die Anweisungen zur Zahlung aus der Kirchenkasse von einem aus der Mitte des Kirchenraths nach §. 5 der Anlage B. zum Kirchenverfassungsgesetz¹⁸⁾ erwählten Aeltesten ertheilt?
5. Hat der anweisende Aelteste hierüber ein Journal geführt?
6. Wann hat die letzte Kassenvisitation stattgefunden? — oder auf welche Weise sonst hat der Kirchenrath die ihm nach §. 3 des Erlasses vom 10. April 1855 obliegende Controlle geführt?
7. Sind die Stimmlisten vorschriftsmäßig in Ordnung?
8. Sind die seit der letzten Visitation vorgekommenen allgemeinen Gemeindeversammlungen zahlreich oder spärlich besucht?
9. Aus wie viel Mitgliedern besteht der Kirchengauschuß?
10. Namen des Vorsitzenden im Ausschusse und seines Stellvertreters?
11. Ist das Gesetz vom 20. Jan. 1871, betr. Zusammensetzung des Kirchengauschusses¹⁹⁾ zur Anwendung gekommen?
12. Halten Kirchenrath und Kirchengauschuß ihre Sitzungen öfter gemeinschaftlich oder überwiegt der schriftliche Verkehr?
13. Ist jedes Mitglied des Kirchenraths nach der Bekanntmachung vom 8. Juli 1870²⁰⁾ im Besitze des Gesetz- und Verordnungsblattes?
14. Hält der Kirchenrath regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Tage des Monats?
15. Sind auch außerordentliche Sitzungen des Kirchenraths vorgekommen?
16. War der Kirchenrath bei seinen Versammlungen stets beschlußfähig?
17. Wurden die Protokolle des Kirchenraths in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. Januar 1874²¹⁾ unterschrieben?
18. Sind Register zu den Protokollen gemacht? — Extracte daraus zu den betreffenden Acten gelegt?
19. Ist das Gesetz vom 10. Dec. 1867 betr. Benutzung der Dienstwohnungen und Dienstländereien beobachtet? r 153.
20. Sind Mängel zur Sprache zu bringen:
 - a) am Kirchengebäude, einschließlich Altar, Orgel, Gestühle u. s. w.

¹⁷⁾ S. unten Nr. 284.

¹⁸⁾ S. oben Nr. 5.

¹⁹⁾ S. oben Nr. 5, Note 11.

²⁰⁾ S. unten Nr. 145.

²¹⁾ S. oben Nr. 5, Note 24.

b) an der Pastorei und dem Konfirmandenlocal?

c) an der Küsterei?

21. Ist der Kirchhof noch groß genug?

22. Wird ein Kirchenstuhl- und Grabregister, sowie ein Beerdigungsregister nach dem Gesetze vom 16. Dec. 1865²²⁾ geführt? $\frac{1}{2}$

23. Ist die Gemeinde in Rechtsstreitigkeiten verwickelt?

24. Ist die Pfarregistratur nach dem Schema vom 24. Febr. 1868²³⁾ oder nach einem anderen gehörig geordnet?

Nr. 142. Grundsätze, betr. die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien (gedr. Verhandl. der VIII. Landessynode, Anl. 35). Um die Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien zu erleichtern und eine etwa gewünschte Kapitalansammlung für kirchliche Zwecke zu befördern, hat der Oberkirchenrath die Veranstaltung getroffen, daß unter seiner unmittelbaren Aufsicht derartige Kapitalien gemeinschaftlich verwaltet werden. Ueber die Einrichtung dieser Anstalt und die Art ihrer Benutzung sind bis weiter folgende Grundsätze angenommen:

§. 1. Die Anstalt, als „gemeinsame Verwaltung kirchlicher Fondskapitalien“ wird beliebige Summen Geldes, welche für dieselbe dem Oberkirchenrathe eingesandt werden, gemeinsam verwalten und zinstragend belegen, demnächst aber den Einlegern (§. 2), sobald es gewünscht wird, die Zinsen oder das Kapital selbst mit den Zinsen und Zinseszinsen auszahlen (cf. §. 10).

§. 2. Zur Benutzung dieser Einrichtung sind berechtigt:

1. die Kirchenräthe rücksichtlich aller unter ihrer Verwaltung stehenden Fonds und Gelder.
2. Sonstige kirchliche Anstalten und Stiftungen des Herzogthums Oldenburg, welche von besonderen Vertretern verwaltet werden.
3. Einzelne Personen, welche Gelder für kirchliche oder fromme Zwecke im Herzogthum Oldenburg bestimmen und einzahlen wollen.

§. 3. Jeder Theilnehmer erhält im Hauptbuche der Verwaltung ein Folium, worauf Einzahlungen, Nachzahlungen und Zuwachs an Zinsen gutgeschrieben und die Rückzahlungen oder Abgänge abgeschrieben werden.

§. 4. Die Benutzung der Anstalt kann zu jeder Zeit geschehen durch Einzahlung oder Nachzahlung jeder beliebigen Summe, jedoch nicht unter einem Thaler.

Die Zahlungen sind in Courant zu leisten. Goldzahlungen werden auch angenommen, müssen aber nach dem am Tage der Einzahlung geltenden Landescaffen-Course in Courant umgerechnet und in Courant eingeschrieben werden.

§. 5. Alle für die kirchliche Kapitalfondsverwaltung bestimmten Gelder sind portofrei einzusenden, oder es wird das gezahlte Porto sofort von der eingesandten Summe abgezogen.

²²⁾ S. unten Nr. 183.

²³⁾ S. unten Nr. 254.

§. 6. Ueber jede Einlieferung ertheilt der Oberkirchenrath dem Einliefernden eine Quittung als Beitrittsbescheinigung.

§. 7. Summen unter 100 Thaler können ohne vorherige Anmeldung eingesandt werden und treten von dem dem Zahlungstage folgenden ersten Monatstage an in den Mitgenuß der Zinsen.

Die Verzinsung größerer Summen von diesem Tage an wird nur dann zugesichert, wenn deren Einsendung wenigstens vier Wochen vorher angemeldet worden; — widrigenfalls sie erst vom ersten Tage des zweiten darauf folgenden Monats an zugesichert wird.

§. 8. Die Vermögenstheile werden mit $3\frac{1}{3}$ Procent verzinst und zwar so, dass mit jedem vollen Thaler (mit Weglassung der Endsummen von Groschen und Schwaren) jährlich 1 Groschen, monatlich 1 Schwaren, gerechnet wird²⁴).

§. 9. Der jährliche Zuwachs an Zinsen wird sofort ohne weitere Unterscheidung mit dem bis dahin aufgeführten Vermögensantheil zusammengezogen und im nächsten Jahre in einer Summe als weiter zinstragender Vermögensantheil angegeben.

Bei der Einzahlung kann vorbehalten werden, daß der jährliche Zinsbetrag nicht als Kapitalzuwachs behandelt, sondern an den Berechtigten ausbezahlt werden soll. In diesem Falle erfolgt die Zinsenauszahlung alljährlich nach der Theilungsberechnung sofort, nachdem die Jahresrechnung für justificirt erklärt ist.

§. 10. Die Rückzahlung erfolgt nach dem am Schlusse des vorangegangenen Kalenderjahres angegebenen Bestande des Vermögensantheils (Kapital und hinzugeschriebene Zinsen) nach Ablauf eines Vierteljahrs a dato der jederzeit freistehenden Kündigung.

In derselben Weise können auch theilweise Rückzahlungen des Guthabens verlangt werden.

Die Rückzahlung kann auch vor Ablauf des Kündigungstermins erfolgen, wenn es gewünscht wird, und wenn zugleich der Stand der Kasse die frühere Zahlung gestattet.

§. 11. Jedem Theilnehmer wird, nachdem die Jahresrechnung für justificirt erklärt ist, eine summarische Nachweisung seines Guthabens nach dem ihn betreffenden folium des Hauptbuchs der Verwaltung unentgeltlich zugesandt.

§. 12. Der Oberkirchenrath besorgt die Verwaltung durch einen von ihm zu bestellenden und mit Instruction zu versehenen Provisor, der eine Vergütung aus den Aufkünften der Verwaltung zu beziehen hat.

Diese Vergütung wird bis weiter zu jährlich 25 Thlr. ohne alle Nebengebühren bestimmt.

§. 13. Ein nach der Verzinsung der Vermögensantheile (§. 8) und der Deckung der Verwaltungskosten (§. 12) sich ergebender

²⁴) Schreiben des D.-R.-R. an die Interessenten der gemeinschaftlichen Fondsverwaltung vom 15. Juni 1869 (gedr. Verhandl. der X. Landesynode Nrl. 42).

Reventien-Ueberschuss bildet einen Reservefonds für mögliche Verluste. Bei unverhältnissmässigem Anwachs werden den Interessenten daraus Dividenden zugetheilt²⁵⁾.

Nr. 143. Königliche Verordnung wegen der Kirchen- und geistlichen Güter-Rechnungen vom 29. Dec. 1722 (C. C. S. I. I. 49).

4. Der Geistlichen Güter Rechnungen, die vom Advocato piarum Causarum amnoch zu completirende General-Patrimonial-Bücher, Original-Obligaciones von Oldenburgischen Geistlichen Fundis und Visitation-Protocolla sind nicht, wie bishero, im Archivo, sondern in Lamberti Kirche der Stadt Oldenburg, und zwar im Oberr Stockwerk der so genannten Garde-Kammer, wo vor dem der Geistlichen Güter Documenta beygelegt worden, — — — unter sorgfältiger Aufsicht und ordentlicher Registratur des p. t. Advocati piarum causarum zu verwahren

Nr. 144. Rescript des Oberkirchenraths an den Kirchenrath zu Oldenburg, betr. die zum Generalkirchenarchiv benutzten Räumlichkeiten in der St. Lamberti-Kirche vom 13. März 1858. — — — Das Recht der Landeskirche zur Benutzung dieses Locals beruht auf gesetzlicher Bestimmung (Vdh. B. vom 22. Dec. 1722 C. C. O. S. I. p. 49 §. 4). Für die Einrichtung und Unterhaltung dieses Locals sind zu verschiedenen Zeiten (z. B. 1758, sodann besonders nach dem Umbau der Kirche 1798 und dann 1827, 1833) von allen Gemeinden des Landes erhebliche Summen aufgewendet worden und würde daher der Oberkirchenrath weder ermächtigt sein, dieses Recht ohne Weiteres aufzugeben, noch ist zu erwarten, daß zur Einrichtung eines anderen Locals auf Kosten der Centrakirchenkasse irgend Gelder bewilligt würden. Abgesehen aber davon, fehlt es auch dem Oberkirchenrath zur Zeit gänzlich an Gelegenheit, anderweit ein passendes Local für das Generalkirchenarchiv ausfindig zu machen.

Nr. 145. Bekanntmachung des Oberkirchenraths, betr. das Kirchen-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 8. Juli 1870. (R.-G.-Bl. III. 25.)

Das Gesetz und Verordnungsblatt für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Oldenburg, welches seither mit dem Staatsgesetzblatt bei den Oldenburgischen Anzeigen versandt wurde, kann nach Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums nicht mehr in der bisherigen Weise vertheilt und auch nicht mehr in dem Abonnement für das Staatsgesetzblatt mitbefaßt werden. Es ist daher vom Oberkirchenrathe die Einrichtung getroffen worden, daß dasselbe vom 1. Juli d. J. an im Verlage der Schulze'schen Buchhandlung hierselbst erscheint, und zwar in derselben Form

²⁵⁾ Schreiben vom 15. Juni 1869 cit.

wie bisher. Die Schulze'sche Buchhandlung ist verpflichtet, sofort nach dem Erscheinen jedes einzelnen Stückes, worüber in den Oldenburgischen Anzeigen jedesmal eine Bekanntmachung erfolgen wird, dasselbe zum Preise von 18 Schwaren für den ganzen, und 9 Schwaren für den halben Bogen oder weniger²⁶⁾ zu verkaufen und jedes Verlangen danach jederzeit zu befriedigen.

In Betreff der Anschaffung des Kirchen-Gesetz- und Verordnungsblattes für die Gemeindefkirchenräthe wird im Anschluß an die Bekanntmachung des Oberkirchenraths vom 3. Oct. 1849 (Kirchen-Gesetzblatt 1. Band 3. Stück Nr. 3) Folgendes bestimmt: 1. Für jedes Mitglied der Gemeindefkirchenräthe und für jedes Pfarrarchiv ist auf Kosten der Kirchenkasse 1 Exemplar des Gesetz- und Verordnungsblattes anzuschaffen.

2. Diese Exemplare sind als Dierstexemplare anzusehen und beim Abgange der Mitglieder des Kirchenraths an deren Nachfolger abzuliefern.

3. Es bleibt dem Beschlusse der Kirchenausschüsse überlassen, ob auch für die Mitglieder derselben Dienstexemplare auf Kosten der Kirchenkasse anzuschaffen sind.

4. Die Versendung der Dienstexemplare an die Kirchenräthe und der etwa verlangten Mehrereplare, welche Letztere aber besonders zu bestellen sind, geschieht auf Kosten der Schulze'schen Buchhandlung portofrei.

5. Am 1. Mai jeden Jahres fordert die Buchhandlung mittelst Bekanntmachung in den Oldenburgischen Anzeigen die Kirchenräthe auf, für die im letzten Rechnungsjahre übersandten Stücke, den für jedes Exemplar anzugebenden Betrag binnen 14 Tagen einzuzahlen oder Einforderung des Betrages mittelst Postnachnahme auf Kosten der Kirchenkasse zu gewärtigen.

6. Bei Ausstellung der Voranschläge ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Kosten des Kirchengesetzblattes in der Position 13 „Geschäftskosten des Kirchenrathes und des Ausschusses“²⁷⁾ mit verrechnet werden können.

²⁶⁾ Nach Bekanntmachung vom 19. Oct. 1882 (R.-G.-Bl. IV. 222) herabgesetzt auf 8 s für den ganzen Bogen, und 5 s für den halben Bogen oder weniger.

²⁷⁾ Nach dem Formular des Voranschlags vom 19. April 1871 (s. unten Nr. 283) Position 14.

deutung des Eides und die Wichtigkeit der durch denselben entstehenden Verpflichtungen zum klaren Bewußtsein der Jugend zu bringen suchen ^{20a}).

Nr. 162. Synodalabschied vom 5. April 1883 (R.=G.=Bl. IV. 239).

VII. Dem von der Landessynode beschlossenen Gesetzentwurfe, betr. Einführung einer Gedächtnißfeier der Verstorbenen, können Wir z. B. Unsere Zustimmung noch nicht ertheilen, haben aber Unseren Oberkirchenrath beauftragt, den Geistlichen zu empfehlen, am letzten Trinitatissonntage ihre Predigt ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Gedächtniß der Verstorbenen zu richten.

Nr. 163. Ausschreiben des Oberkirchenraths, betr. Predigt zum Gedächtniß der Verstorbenen vom 24. Oct. 1883 (R.=G.=Bl. IV. 263).

In Ausführung von Ziffer VII des Höchsten Synodalabschiedes vom 5. April d. J. empfiehlt der Oberkirchenrath hiemit sämtlichen Geistlichen, fortan am letzten Trinitatissonntage ihre Predigt ausschließlich oder doch vorzugsweise auf das Gedächtniß der Verstorbenen zu richten.

II. Geistliche Amtshandlungen.

a) Allgemeines.

Nr. 164. Erlaß des Oberkirchenraths, betr. den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbesondere, vom 9. April 1877 (R.=G.=Bl. IV. 52).

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs veröffentlicht der Oberkirchenrath unter Hinweis auf die Zustimmung der Landessynode den nachstehenden Erlaß, betreffend den Gebrauch liturgischer Formulare und des Trauformulars insbesondere, mit der Weisung an die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche, diesem gemäß zu verfahren.

1. Im Allgemeinen: Bis zur Einführung einer Agende ist principaliter dasjenige, was in den einzelnen Gemeinden herkömmlich ist, ohne Aenderung festzuhalten und darf da, wo das in der Gemeinde Herkömmliche einer Ergänzung oder Aenderung dringend bedarf, dieselbe nur auf Grund einer in irgend einer evangelisch-lutherischen Landeskirche üblichen Agende mit Genehmigung des Oberkirchenraths und unter Zustimmung des Gemeindefkirchenraths vorgenommen werden. (Vergl. Höchster Synodalabschied vom 12. April 1871 Z. VII., Gesetz- und Verordnungsblatt Band III. pag. 103, Verhandlungen der 10. Landessynode pag. 16 ff.)*).

*) Es mag hiebei daran erinnert werden, daß in Folge eines von der 5. Landessynode an den Oberkirchenrath gestellten Ersuchens und demselben entsprechenden Ausschreibens vom 22. Juli 1856 in jeder Gemeinde eine Beschreibung der sonn- und

^{20a}) Ueber die Bedeutung des Eides s. oben Nr. 4, Note 4.